

TE OGH 1954/3/10 3Ob8/54

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1954

Norm

ABGB §523

ABGB §829

ABGB §833

ABGB §1380

ZPO §11 Abs1

ZPO §14

ZPO §204

Kopf

SZ 27/64

Spruch

Die Miteigentümer einer Liegenschaft bilden bei Klagen auf Einräumung einer Grund- oder Hausservitut eine notwendige und einheitliche Streitgenossenschaft.

Ein Vergleich, den einzelne von mehreren eine notwendige und einheitliche Streitgenossenschaft bildende Beklagte mit dem Kläger schließen, ist bei der Urteilsfällung gegen die anderen Streitgenossen wirkungslos.

Die Handlung des einzelnen Streitgenossen ist unbeachtlich und wirkt auch nicht für ihn selbst.

Entscheidung vom 10. März 1954, 3 Ob 8/54.

I. Instanz: Bezirksgericht Bad Ischl; II. Instanz: Kreisgericht Wels.

Text

Die Kläger sind Eigentümer der Liegenschaft EZ. 339, Katastralgemeinde G., bestehend aus den Parzellen Nr. 253, Wohnhaus Nr. 188 und 413/4. Sie haben gegen die vier Eigentümer der Nachbarliegenschaft EZ. 551, Katastralgemeinde G., bestehend aus den Parzellen 417/1, 435, Wohnhaus Nr. 327, zwei Klagen eingebracht. Das Begehr der ersten Klage geht dahin, die beklagten Parteien zu ungeteilter Hand schuldig zu erkennen, jenen Teil des Daches des Zubaus zu ihrem Hause Nr. 327, G., der in den Luftraum hineinragt, der sich über dem Grund des Hauses der Kläger Nr. 188 befindet, zu entfernen. Das Petit der zweiten Klage ist darauf gerichtet, die beklagten vier Miteigentümer der Liegenschaft Nr. 551, zur ungeteilten Hand zur Duldung zu verurteilen, daß die Kläger als Eigentümer der Liegenschaft EZ. 339, das sich auf der Parzelle 413/4 sammelnde Regenwasser auf die Parzelle 417/1 ableiten, ferner, die beklagten vier Miteigentümer schuldig zu erkennen, bei Zwangsumlage zu erklären, daß sie in die grundbürgerliche Eintragung dieser Dienstbarkeit der Ableitung dieses Regenwassers in die für das dienende Gut bestehende Grundbucheinlage willigen.

Das Erstgericht hat bei der über diese Klage anberaumten Tagsatzung am 6. März 1953 die beiden Rechtssachen zu

gemeinsamer Verhandlung verbunden. Zu dieser Tagsatzung ist für drei der beklagten Miteigentümer deren gesetzlicher Vertreter sowie ein Rechtsanwalt mit einer namens der drei Minderjährigen ausgestellten Vollmacht erschienen. Die viertbeklagte Miteigentümerin ist trotz ausgewiesener Vollmacht nicht erschienen. Über seine Bitte wurde der Rechtsanwalt gemäß § 38 ZPO. auch für die Viertbeklagte zugelassen, und erhielt den Auftrag, die Vollmacht binnen acht Tagen nachzureichen.

Bei der Tagsatzung haben die Beklagten die Klagebegehren bestritten. Vom Gericht wurde ein Lokalaugenschein vorgenommen, die Parteien ließen sich in Vergleichsverhandlungen ein und ersuchten schließlich um Protokollierung eines Vergleiches.

Dieser Vergleich wurde in der Folge vom Bezirksgericht Bad Ischl vormundschaftsbehördlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1953 teilte der Rechtsanwalt mit, daß die Viertbeklagte ihm nicht Vollmacht erteile, und den bei der Hauptverhandlung an Ort und Stelle in Goisern geschlossenen Vergleich nicht akzeptiere. Er vertrete daher in den beiden Verfahren nur die minderjährigen Erst- bis Drittbeklagten.

Das Erstgericht erklärte darauf mit Beschuß ONr. 6, das in dieser Rechtssache bisher abgeföhrte Verfahren einschließlich des am 6. Mai 1953 abgeschlossenen Vergleiches als nichtig.

Gegen diesen Beschuß erhoben die Kläger Rekurs. In Stattgebung des Rekurses wurde der angefochtene Beschuß hinsichtlich der drei Erstbeklagten behoben und der Antrag der Kläger auf Zuspruch von Rekurskosten abgewiesen. Das Rekursgericht war der Ansicht, daß, gleichviel, ob notwendige Streitgenossenschaft zwischen den Beklagten bestünde, der Vergleich eine Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten gemäß § 1380 ABGB. herbeigeführt habe, vom Abschuß des Vergleiches an seien die vier Beklagten nicht mehr einheitliche Streitgenossen gewesen, nach § 14 ZPO. erstrecke sich nur die Wirkung eines gefällten Urteiles auf sämtliche Streitgenossen, nicht aber die Wirkung eines von einem Teil ihres abgeschlossenen Vergleiches.

Der Aufhebungsbeschuß des Rekursgerichtes wurde von den drei Erstbeklagten mit Revisionsrekurs angefochten.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs nicht Folge und bestätigt den Beschuß des Rekursgerichtes mit der Maßgabe, daß der Beschuß ONr. 6 auch gegenüber der Viertbeklagten aufgehoben wird.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Revisionsrekurs ist, soweit er die Wiederherstellung des erstrichterlichen Beschlusses begeht, also hinsichtlich seines angestrebten Erfolges, unbegründet. Der Oberste Gerichtshof teilt aber im wesentlichen die vom Erstgericht und die vom Revisionsrekurs vertretene Rechtsansicht.

Gemäß § 361 ABGB. sind Miteigentümer in Beziehung auf das Ganze für eine einzige Person anzusehen. Daraus wird mit vollem Recht der Schluß gezogen, daß dann, wenn die Einräumung einer Grunddienstbarkeit auf eine im Miteigentum stehende Liegenschaft begeht wird, das Klagebegehren gegen sämtliche Verpflichtete bei sonstiger Abweisung des Klagebegehrens zu richten sei. Für Hausservituten, wie sie hier geltend gemacht werden, muß dasselbe gelten. Von den beiden von den Klägern gegen vier Miteigentümer der Nachbarliegenschaft angestrengten Klagen hat nur die eine die Einräumung oder Feststellung einer Servitut zum Gegenstand; aber auch das Petit der anderen Klage auf Entfernung eines Teiles des Daches des Hauses der Beklagten hat im Sinne des § 361 ABGB. "das Ganze" zum Gegenstand. Es besteht danach auch hier zwischen den Beklagten das Verhältnis notwendiger und einheitlicher Streitgenossenschaft.

Der Oberste Gerichtshof vermag die Auffassung des Rekursgerichtes nicht zu teilen, daß bei notwendiger Streitgenossenschaft zwar nur ein Urteil einheitlich gefällt werden könne, daß aber die notwendige Streitgenossenschaft nicht ausschließe, daß einzelne Streitgenossen für sich allein einen Vergleich schließen. Diese Auffassung wird durch die Erwägung widerlegt, daß bei Anerkennung der Ansicht des Rekursgerichtes sich ein unlöslicher Gegensatz ergeben würde. Denn gegenüber jenen Beklagten, die einen Vergleich nicht schließen, müßte dann doch ein Urteil gefällt werden. Dieses Urteil könnte nach der Natur der Sache doch nur gegen alle Beklagten wirken.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes hat daher das Erstgericht die Sache richtig beurteilt, wenn es einerseits eine unzertrennliche Streitgenossenschaft der Beklagten angenommen, und anderseits aus diesem Umstand den Schluß

gezogen hat, daß der nur von einem Teil der Beklagten geschlossene Vergleich wirkungslos bleibt. Allerdings ist dem Rekursgericht insoweit beizupflichten, als es - allerdings aus einer anderen Rechtsansicht heraus - die Meinung vertritt, daß eine Nichtigerklärung des Vergleiches im Sinne des § 7 ZPO. nicht gerechtfertigt war. Der Vergleich brauchte auch deshalb nicht für nichtig erklärt zu werden, um den weiteren Gang des Verfahrens zu ermöglichen. Der Vergleich ist einfach als nicht vorhanden zu betrachten, er ist unbeachtlich. Ebenso wie Anerkenntnis, Verzicht und Vergleich von den Kollektivvertretern einer Partei nur gemeinsam vorgenommen werden können, ist für die fingierte Parteieinheit - bei notwendiger Streitgenossenschaft - nur gemeinsame Disposition zulässig. Die Handlung des Einzelnen ist unbeachtlich; nicht nur, daß sie nicht für alle Genossen eine auf ihr beruhende Prozeßberledigung mit sich bringt, wirkt sie auch nicht für den Handelnden selbst.

Die Viertbeklagte ist säumig gewesen; ihre Säumnis ist aber dadurch, daß ihre Streitgenossen das Klagebegehren bestritten haben, beseitigt. Der von den drei Erstbeklagten geschlossene Vergleich ist wegen des Mangels der Mitwirkung der Viertbeklagten in Anbetracht des Verhältnisses notwendiger Streitgenossenschaft unbeachtlich. Es ist daher nunmehr einfach das Verfahren durch Anberaumung einer neuen Tagsatzung fortzusetzen.

Da zwischen den Beklagten eine einheitliche Streitgenossenschaft besteht, kann sich die Nichtigerklärung des Verfahrens nicht auf den einen erstrecken, auf den anderen aber nicht. Es war daher der Beschuß des Rekursgerichtes mit der Änderung zu bestätigen, daß der das bisherige Verfahren für nichtig erklärende Beschuß zur Gänze, also gegenüber allen Beklagten, zu beseitigen war.

Anmerkung

Z27064

Schlagworte

Dienstbarkeit, Miteigentümer, Servitut Streit um -, Miteigentümer, Streitgenosse, Handlung eines -, Streitgenosse Vergleich eines -, Streitgenossenschaft, Miteigentümer im Servitutenprozeß, Streitpartei, einheitliche -, Einzelhandlung eines Teiles, Streitpartei einheitliche Miteigentümer im Servitutenprozeß, Streitpartei einheitliche Vergleich eines Streitgenossen, Vergleich eines einheitlichen Streitgenossen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:0030OB00008.54.0310.000

Dokumentnummer

JJT_19540310_OGH0002_0030OB00008_5400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at